

Stadt Lützen

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. W01 „Windpark Lützen“

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Verfahrensablauf

Am 17.12.2019 wurde durch den Stadtrat Lützen der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gefasst und am 10.01.2020 im Amtsblatt der Stadt Lützen ortsüblich bekanntgemacht. Der Stadtrat Lützen hat am 31.05.2022 den Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.06.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. W01 „Windpark Lützen“ mit Fristsetzung bis einschließlich zum 15.07.2022 aufgefordert. In der Zeit vom 18.07.2022 bis einschließlich 19.08.2022 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung sowie Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Lützen durchgeführt.

Der Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W01 „Windpark Lützen“ sowie über die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde durch den Stadtrat Lützen am 27.09.2022 gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.09.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf mit Fristsetzung bis einschließlich zum 02.11.2022 aufgefordert. Die öffentliche Auslegung sowie die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet des Entwurfs erfolgte in der Zeit vom 24.10.2022

bis einschließlich zum 23.11.2022, gemeinsam mit den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Lützen über die abschließende Abwägung zu den im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Sachverhalten sowie über die abschließende Planfassung des Bebauungsplanes Nr. W01 „Windpark Lützen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) ist in der Sitzung am 20.12.2022 erfolgt, die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. W01 „Windpark Lützen“ erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan im Amtsblatt der Stadt Lützen vom 13.01.2023.

2. Ziel der Planung

Das Ziel der Stadt Lützen, welches mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W01 „Windpark Lützen“ verbunden ist, liegt in der planungsrechtlichen Feinsteuerung der örtlichen Belange und Wirkungen vor dem Hintergrund des regionalplanerisch festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie. Dabei orientiert sich die Festlegung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an der regionalplanerischen Festlegung. Dies beinhaltet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Errichtung und zum Repowering von Windkraftanlagen im Geltungsbereich der Planung zur Sicherstellung einer städtebaulich geordneten Entwicklung.

Aufgrund des großen Einflusses von Windkraftanlagenanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Belange der Umweltschutzgüter ist die zusätzliche Steuerung der Entwicklung durch die verbindliche Bauleitplanung von großer Wichtigkeit, da eine Gemeinde nur auf diesem Weg Festsetzungen treffen kann, welche eine aus kommunaler Sicht angemessene Dichte, Verteilung, Höhenentwicklung und optische Wirkung der Windkraftanlagen in dem umgebenden sensiblen Landschafts- und Siedlungsraum ermöglichen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W01 der Stadt Lützen „Windpark Lützen“ liegt gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Erforderlichkeit für die Sicherung der städtebaulichen Ordnung begründet, welche hier in der konfliktfreien Steuerung der nach der Regionalplanung vorrangigen Windenergienutzung im Plangebiet besteht.

3. Art und Weise der Berücksichtigung von Umweltbelangen

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W01 „Windpark Lützen“ beinhaltet einen der Begründung beiliegenden Umweltbericht sowie dem Umweltbericht beigefügte umweltbezogene Anlagen zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf relevante Schutzgüter. Die Sicherung der vollumfänglichen Kompensation der durch die Planung hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter ist in den Planunterlagen zum Bebauungsplan, insbesondere im Umweltbericht mit Anlagen nachgewiesen.

Demnach werden die Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. W01 „Windpark Lützen“ durch die Sicherung der Durchführung von plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Dies geschieht im Wesentlichen über die Ersatzmaßnahmen zur Landschaftspflege und Beweidung.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W01 „Windpark Lützen“ beinhaltet die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung zur Vorentwurfsfassung und eine förmliche Beteiligung zur Entwurfsfassung. Neben der öffentlichen Auslage und Einstellung der Planunterlagen zur jeweiligen Planfassung in das Internet wurden die relevanten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu den jeweiligen Planfassungen beteiligt.

Sämtliche abgegebenen Stellungnahmen und Sachverhalte wurden durch den Stadtrat der Stadt Lützen vollumfänglich geprüft und bewertet. Abschließend wurde über die Abwägung durch den Stadtrat der Stadt Lützen am 20.12.2022 beschlossen und diese zur Abwägungsdokumentation bestimmt. Die Abwägungsergebnisse wurden mitgeteilt.

5. Gründe für den Plan nach Abwägung mit den geprüften, Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. W01 „Windpark Lützen“ lässt sich ausschließlich an dem avisierten Ort realisieren. Dies liegt darin begründet, dass sich die Konzentration von Windenergieanlagen räumlich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Gebietes für die Nutzung der Windenergie vollziehen soll. Eine Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie außerhalb des Eignungsgebietes ist nicht möglich bzw. nicht vorgesehen. Die örtlichen Gegebenheiten und wirkenden Belange ermöglichen die Errichtung von maximal fünf Windkraftanlagen im Plangebiet und erfordern eine räumliche Festlegung/Präzisierung der überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet. Dies ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. W01 „Windpark Lützen“ planungsrechtlich verbindlich gesichert.